

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

Themenbereich	Antwort
Welche Symptome treten bei einer Infizierung mit Corona auf?	Die häufigsten klinischen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine laufende Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit. In einigen Fällen wurde auch von Durchfall berichtet. Symptomlose Verläufe insbesondere bei jüngeren Infizierten kommen vor. Mindestens 80 % der Erkrankungen verlaufen mit milden bis moderaten Symptomen. Schwerere Erkrankungen kommen bei etwa 14 % der Patienten vor und verlaufen mit Lungenbeteiligung bis hin zur Pneumonie. In Einzelfällen ist ein akutes Lungenversagen (acute respiratory distress syndrome, ARDS) möglich, wobei es insbesondere bei älteren Patienten mit Vorerkrankungen zu Todesfällen kommen kann.
Wie wird Corona übertragen?	Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.
Soll man bei einer Atemwegserkrankung einen Test veranlassen, auch wenn es nur leichte Symptome sind (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.)?	<p>Ja, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatte. Ein wirklich enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist. man in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert Koch Institut ausgewiesenen Risikogebiet war und Symptome zeigt bzw. sobald man Symptome zeigt <p>So kontaktieren Sie bitte umgehend die Corona Hotline des Landkreises unter 09353 793-1490 oder das zuständige Gesundheitsamt. Setzen Sie sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung oder rufen Sie den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Dort bespricht man mit Ihnen das weitere Vorgehen. Das Gesundheitsamt selbst führt keine Testungen durch.</p> <p>Schon bevor das Testergebnis vorliegt, sollte man sich selbst isolieren, d.h. zuhause bleiben, alle engen Kontakte unter 2 Metern meiden, gute Händehygiene einhalten und bei Kontakt zu anderen (falls vorhanden) einen Mund-Nasenschutz tragen. Wer mit Menschen mit Vorerkrankungen arbeitet (Krankenhaus, Altenpflege etc.), sollte aber in jedem Fall seinen Betriebsarzt informieren.</p> <p>Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten COVID-19-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, ist keine Testung vorgesehen. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und kann auch niemanden anstecken.</p>
Risikogebiete	Ägypten

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

<p>(Stand 21.03.2020)</p>	<p>China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan) Iran Italien Österreich: Bundesland Tirol Spanien: Madrid Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang) USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York</p> <p>Besonders betroffene Gebiete in Deutschland Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)</p>
<p>Wie verhalte ich mich bei eigener Erkrankung der Atemwege?</p>	<p>Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, nehmen Sie telefonisch Kontakt mit Ihrem Hausarzt/ggf. dessen Vertreter auf und weisen Sie auf Ihre Atemwegserkrankung hin.</p>
<p>Wie kann man sich vor einer Ansteckung schützen?</p> <p>Infomaterialien – auch Schaubilder - zum Thema „Händewaschen“ können über die Internetseite www.infektionsschutz.de ausgedruckt werden</p>	<p>Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Häufiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife (ca. 20-30 Sekunden) <ul style="list-style-type: none"> ○ immer VOR jeder Mahlzeit / Einnahme von Tabletten etc. ○ immer VOR und NACH Zubereitung von Speisen / Kontakte zu Erkrankten ○ bei öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns Einweghandtuch verwenden • Husten- und Nies-Etikette beachten <ul style="list-style-type: none"> ○ beim Husten und Niesen von Personen wegdrehen ○ Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge oder in Einwegtaschentücher ○ Entsorgung von gebrauchten Einwegtaschentüchern in den Hausmüll • alle engen Kontakte unter 2 Metern meiden • aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden • geschlossene Räume regelmäßig lüften • Generell sollten Menschen, die an einer Atemwegserkrankung leiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben. • Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren), "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" anzuwenden.
<p>Gibt es einen Impfstoff?</p>	<p>Momentan steht kein Impfstoff zur Verfügung. Wann ein Impfstoff zur Verfügung stehen könnte, ist derzeit nicht absehbar.</p>

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

Wie lange ist die Inkubationszeit?	Die Inkubationszeit von COVID-19 beträgt im Mittel 5-6 Tage mit einer Spannweite von 1 bis zu 14 Tagen.
Warum sollten Kontaktpersonen 14 Tage in Quarantäne? Wann muss man in Quarantäne?	<p>Eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland soll so weit wie möglich verhindert oder zumindest verlangsamt werden. Hierfür ist es notwendig, die Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen möglichst lückenlos zu identifizieren und ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) in häuslicher Quarantäne zu beobachten.</p> <p>Wenn ein hohes Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-19-Diagnose hatte. Ein wirklich enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist. • immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet. <p>Dem Betroffenen wird die Telefonnummer des Gesundheitsamtes mitgeteilt, sollte er während der 14 tägigen Quarantänezeit Krankheitszeichen entwickelt, ist eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt erforderlich. Gleichzeitig werden die Kontakte der Betroffenen auf ein Minimum reduziert, damit das Virus im Zweifelsfall nicht weiterverbreitet werden kann.</p> <p>Für Kontaktpersonen, die keinen engen Kontakt zum Erkrankten hatten, legt das Gesundheitsamt im Einzelfall das konkrete Vorgehen fest. Zu den Empfehlungen kann gehören, zu Hause zu bleiben, Abstand von Dritten zu halten, regelmäßige Händehygiene sowie eine gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume zu achten und Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) nicht mit Dritten zu teilen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.</p>
Wer ist besonders gefährdet?	<p>Folgende Personengruppen haben nach Angaben des RKI ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe der Erkrankung COVID-19:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren) • Raucher • Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung), ○ der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), ○ Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, ○ Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), ○ Patienten mit einer Krebserkrankung. ○ Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison <p>Bei Kindern scheint die Erkrankung laut WHO vergleichsweise selten aufzutreten und dann mild zu verlaufen. <u>Schwere</u></p>

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

	<p><u>oder gar kritische Verläufe</u> wurden nur bei einem <u>sehr kleinen Teil</u> der betroffenen Kinder und Jugendlichen beobachtet. Es ist mit den bisherigen Daten allerdings nicht möglich zu bestimmen, welche Rolle Kinder und Jugendliche bei Übertragungen spielen und ob sie generell weniger anfällig für das Virus sind.</p> <p>Schwangere scheinen der WHO zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben</p>
Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es im Falle einer Infizierung?	<p>Im Zentrum der Behandlung stehen optimale unterstützende Maßnahmen entsprechend der Schwere des Krankheitsbildes (z.B. Ausgleich des Flüssigkeitshaushaltes, ggf. Antibiotikagabe zur Behandlung von bakteriellen Alternativ-/Begleitinfektionen) sowie die Behandlung von relevanten Grunderkrankungen. Eine spezifische, d.h. gegen das neuartige Coronavirus selbst gerichtete Therapie, steht derzeit noch nicht zur Verfügung.</p>
Besteht die Gefahr, sich über importierte Lebensmittel, Oberflächen oder Gegenstände mit dem neuartigen Coronavirus anzustecken?	<p>Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) kommt zu dem Schluss, dass eine Übertragung des Erregers über Lebensmittel auf den Menschen nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand unwahrscheinlich ist. Für die Möglichkeit einer Infektion des Menschen über den Kontakt mit Produkten, Bedarfsgegenständen oder durch Lebensmittel gibt es, auch beim aktuellen Ausbruch, bisher nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand keine Belege. Hygieneregeln im Umgang mit und bei der Zubereitung von rohem Fleisch und Fleischprodukten sollten grundsätzlich eingehalten werden, auch im Hinblick auf andere möglicherweise enthaltene Krankheitserreger. Das Virus ist hitzeempfindlich. Ein etwaiges Risiko kann durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich verringert werden.</p>
<p>Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.</p> <p><i>Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 vom 21.03.2020</i></p>	<p>Triftige Gründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten), c) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben, d) der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich, e) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, f) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, g) Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und h) Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

	Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.
Veranstaltungen und Versammlungen	Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Miteingeschlossen sind auch private Feiern in privat genutzten Wohnräumen. Das allgemeine Verbot gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
Freizeiteinrichtungen <i>Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales am 16.03.2020</i>	Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab dem 17. März bis einschließlich 19. April 2020. In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstand von 1,5m hinweisen.
Gastronomiebetriebe	Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
Geschäfte des Einzelhandels AUSNAHMEN: <i>Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 vom 21.03.2020</i>	Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von §3 LadSchIG: a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr
Dienstleistungsbetriebe	In Dienstleistungsbetrieben ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Kunden einzuhalten und bei der Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten.
Reisen	Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland wird derzeit gewarnt. Sie müssen mit weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im Reiseverkehr, mit Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens rechnen (Stand 18.3). Busreisen sind verboten.

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

Schutz für Mieter	<p>Wer im Zeitraum zwischen 1. April bis 30. April 2020 seine Miete nicht bezahlen kann, darf nicht gekündigt werden. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im</p>
<p>Besuche in Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Pflege- und Behinderteneinrichtungen <i>Vorläufige Ausgangs-beschränkung anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 vom 21.03.2020</i></p> <p>Ausnahmen:</p>	<p>Untersagt wird der Besuch von</p> <p>a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG)</p> <p>b) vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),</p> <p>c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,</p> <p>c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,</p> <p>d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und</p> <p>e) Altenheimen und Seniorenresidenzen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize.</p>
<p>Orientierungsrahmen für Träger von der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)</p>	<p>Treffen von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und qualitätsgesicherter Tagesbetreuung in Privathaushalten sind im Freistaat Bayern vorerst nicht mehr zulässig. Auch Helfende im Rahmen von ehrenamtlichen Helferkreisen, Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahen Dienstleistungen sind angehalten, die Kontakte zu pflegebedürftigen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,50 m einzuhalten.</p> <p>Der Einsatz von Helfenden im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag ist v. a. dann weiterhin sinnvoll, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • für pflegebedürftige Menschen Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs übernehmen • pflegebedürftige Menschen zu Arztbesuchen begleiten • pflegebedürftige Menschen bei Spaziergängen begleiten • pflegebedürftige Menschen in ihrer Häuslichkeit besuchen. <p>Helfende, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI zum Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets weder Leistungen im Rahmen von ehrenamtlichen Helferkreisen, Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahen Dienstleistungen erbringen.</p>

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

Bestattungen/Beisetzungen	<p>Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen, die im Grundsatz bis zum 19.04.2020 untersagt sind. Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste sowie davon, ob sich die Trauergesellschaft nur aus der Familie oder auch aus dem Freundes-, Bekannten- oder Kollegenkreis zusammensetzt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kommt aus infektionsschutzrechtlicher Sicht insbesondere unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.• Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen.• Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.• Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. <p>Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen</p> <ul style="list-style-type: none">• Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,50 m zueinander anzustreben.• Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet werden kann.• Türen (insb. zu Friedhof, Leichenhaus, Trauerhalle) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.• Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.• Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.• Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.• Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
Mögliche Maßnahmen des Arbeitgebers	<ul style="list-style-type: none">• ggf. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung durch den Betriebsarzt• regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten über hygienisches Verhalten• bereithalten von gut erreichbaren und gut ausgestatteten Waschmöglichkeiten für die Hände• Desinfektionsmittel sind im nicht-medizinischen Bereich nicht erforderlich• Lüften der Arbeitsräume etwa 4mal täglich für ca. 10 Minuten• Verwendung von Einmalhandtüchern• Sofern möglich und mit den betrieblichen Belangen vereinbar: Ermöglichen von Heimarbeit/Telearbeit <p>Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit: https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html</p>
Kindertageseinrichtungen	<p>Kinder dürfen ab dem 16. März bis einschließlich 19. April 2020 keine Kindertageseinrichtung oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Auch die Betreuung in der Kindertagespflege ist ausgeschlossen. Damit entfallen die regulären Betreuungsangebote. Für bestimmte Gruppen ist ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.</p>
Ausnahmen von Betreuungsverbot	<p>Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind</p>

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

Modalitäten der Betreuung:	<p>und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Diese können auch dann eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Anspruch nehmen, wenn nur ein Elternteil in diesen Bereichen tätig ist. Voraussetzung ist, dass der Elternteil aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.</p> <p>Die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege werden dabei weit ausgelegt, um eine Versorgung der Patientinnen und Patienten und der pflegebedürftigen Menschen unter allen Umständen gewährleisten zu können. Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-)Arztpraxen und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztlichen Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen). Für die übrigen Bereiche der kritischen Infrastruktur bleibt es dabei, dass beide Elternteile in diesen Bereichen tätig sein müssen, bei Alleinerziehenden genügt auch weiterhin ein Elternteil.</p> <p>Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,- das Kind war nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist. <p>Grundsätzlich werden die Kinder, die die Einrichtung nach dieser Ausnahmeregelung besuchen dürfen, im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten und in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen. Jede Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte muss bei Bedarf ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.</p>
-----------------------------------	--

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

<p>Schule</p> <p><i>Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65</i></p> <p>weitere Informationen unter www.km.bayern.de (Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)</p>	<p>Für die nächsten fünf Wochen bis zum Ende der Osterferien einschließlich Freitag, den 17. April, sind alle Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen auf Anordnung der Bayrischen Staatsregierung geschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Die Betreuung muss von den Eltern eigenständig organisiert werden. Eltern finden weitere Informationen unter https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php und www.km.bayern.de.</p> <p>Zu Betreuungszwecken soll die Schulleitung, die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde oder der Träger der jeweiligen Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none">- für Schülerinnen und Schüler<ul style="list-style-type: none">o der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen,o der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen sowie- für Kinder, die eine schulvorbereitende Einrichtung, eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte besuchen, ein Betreuungsangebot in den unter Nr. 1 genannten Schulen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, soweit und solange- beide Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des Kindes in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind und- die Kinder<ul style="list-style-type: none">o keine Krankheitssymptome aufweisen,o nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,o sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch- Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist oder seit ihrer Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen. <p>Für dringende Fragen von Eltern und Lehrkräften hat das Kultusministerium eine Hotline eingerichtet, die werktags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr besetzt ist: Coronavirus-Telefon-Hotline des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus: 089 / 21 86 – 2971.</p>
---	---

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Antworten auf häufig gestellte Fragen (Stand 23.03.2020)

Welche Möglichkeiten der Materialbeschaffung bestehen?	<p>Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) und das Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (BayStMGP) haben bereits vieles unternommen um Materialengpässe zu vermeiden.</p> <p>Das Gesundheitsamt verfügt über keine eigenen Materialreserven. Bitte wenden Sie sich an Ihren Verband (Ärztlicher Kreisverband oder KVB).</p>
Hier erhalten Sie weitere Informationen:	<p>www.infektionsschutz.de (Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)</p> <p>www.rki.de (Internetseite des Robert Koch Instituts)</p> <p>www.stmgrp.bayern.de (Internetseite des Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)</p>